

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 675/2016
Datum RR-Sitzung: 8. Juni 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 201 16 4
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Objektkredit für die Planung und Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende; Verpflichtungskredit 2017-2021

1 Gegenstand

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1998 verpflichtete sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. 2003 hat das Bundesgericht bestätigt, dass das Anliegen der Fahrenden als nationale Minderheit auf Erhalt ihrer Identität verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Schutz geniesst und dass die Raumplanung die Bedürfnisse der Fahrenden berücksichtigen und ihnen entsprechenden Lebensraum zur Verfügung stellen muss (BGE 129 II 321).

Insbesondere von schweizerischen Fahrenden wird aufgrund der unterschiedlichen Kulturen eine Trennung der Plätze von Schweizer und ausländischen Fahrenden gefordert. Damit die Plätze von den Fahrenden akzeptiert werden und gleichzeitig eine Diskriminierung verhindert werden kann, müssen sowohl Halteplätze für schweizerische als auch für ausländische Fahrende geschaffen werden. Mit RRB 691/2014 beauftragte der Regierungsrat die JGK, unter Einbezug der jeweiligen Standortgemeinden bis zu zwei neue Transitplätze zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Objektkredit sollen die nötigen Mittel für die Planung und Realisierung eines neuen Transitplatzes für ausländische Fahrende bereitgestellt werden. Es wird ein Kredit von insgesamt CHF 9'310'000.-- mit einer Laufzeit von 2017 bis 2021 beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1.2.1999), SR 0.441.1
- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG), BSG 423.11 (Art. 30 Abs. 1 Bst. c)
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV), BSG 423.411.1 (Art. 22 und Art. 23)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), BSG 620.0 (Art. 52)
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV), BSG 621.0 (Art. 139, Art. 145 und Art. 148)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG), BSG 721.0 (Art. 138 und Art. 139)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Objektkredit für die Jahre 2017-2021.

Es handelt sich gestützt auf Artikel 46 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG um neue, einmalige Ausgaben für die Planung und Realisierung des Platzes.

4 Massgebende Kreditsumme

Planungskosten	185'000.--
Investitionskosten	5'910'000.--
Reserve (15%)	915'000.--
Archäologiekosten	2'300'000.--
Gesamtsumme	9'310'000.--

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Objektkredit wird voraussichtlich in folgende Zahlungsstranchen unterteilt:

Jahr	Kostenart / Funktionsbereich	Kostenträger	Betrag
2017	313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 175'000.--
2018	313220 Planungs- und Projektarbeiten Dritte / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 10'000.--
2019	569000 Eigene Investitionsbeiträge an Übrige / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 2'300'000.--
2020	569000 Eigene Investitionsbeiträge an Übrige / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 5'910'000.--
	Reserve Planung und Investition (15%) / 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung	05.06.9102 Raumordnung	CHF 915'000.--

Die Planungs- und Investitionskosten sind im Entwurf des Voranschlags 2017 und des Aufgaben- und Finanzplans 2018 - 2020 bei der JGK, genauer dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), teilweise eingestellt. Bei den angegebenen Zahlungsstranchen bleiben allfällige Verzögerungen durch juristische Verfahren vorbehalten. Für die notwendigen Planungs- und Investitionsarbeiten muss von einer Dauer von bis zu fünf Jahren ausgegangen werden. Die Laufzeit des Objektkredits wird deshalb auf fünf Jahre festgelegt.

In der Kostenart 569000 (Eigene Investitionsbeiträge an Übrige) sind Aufträge an den Archäologischen Dienst und an Dritte ebenso enthalten wie mögliche Beiträge an Gemeinden / Gemeindezweckverbände sowie allfällige Entschädigungen.

Folgekosten für den Kanton im Umfang von jährlich CHF 20'000.-- bis CHF 60'000.-- können durch die gegenüber der Standortgemeinde zugesicherte vollständige Übernahme von allfälligen ungedeckten Betriebskosten anfallen.

Allfällige Folgekosten können auch durch Polizeieinsätze ausgelöst werden. Die Kantonspolizei schätzt, dass beim vorgeschlagenen Transitplatz nur wenige Interventionen pro Jahr anfallen und dies insgesamt vermutlich einen tiefen, fünfstelligen Betrag zur Folge hat. Gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d FLG wird der Kanton darauf verzichten, die Kosten für allfällige Einsätze der Kantonspolizei gegenüber der Standortgemeinde in Rechnung zu stellen.

6 Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

An den Grossen Rat

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen:

- Vortrag

Verteiler:

- Grosser Rat